

Allgemeine Bedingungen über die Vergabe von Design-, Konstruktions- und Erprobungsleistungen („Entwicklungsleistungen“)

(gültig ab Februar 2024)

1. Inhalt des Einzelvertrags

1.1 Maßgebend für den Inhalt des Einzelvertrages sind die in Bestell schreiben, Auftragsbestätigung oder Vertrag („Bestellunterlagen“) getroffenen Vereinbarungen und die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Entwicklungsleistungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestellunterlagen und diesen Allgemeinen Bedingungen hat die in den Bestellunterlagen getroffene Vereinbarung Vorrang. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Arbeiten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber für andere Auftraggeber Entwicklungsleistungen auf dem im Einzelvertrag vereinbarten Gebiet oder im Umfeld des im Einzelvertrag vereinbarten Gebiets erbringen.

2. Entwicklungsleistung, Dokumentation

2.1 Der Auftragnehmer erklärt, entsprechend IATF 16949 zertifiziert zu sein. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Arbeiten für den Auftraggeber den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet seiner Tätigkeit unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen, insbesondere DIN-, TÜV- und IATF Vorschriften (insbesondere IATF 16949) sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften und die VDA-Vorschrift Projektplanung (VDA Nr. 4.3) zu beachten.

2.3 Dem Auftragnehmer übertragene Konstruktionsaufträge werden in der Weise erbracht, dass, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der Auftragnehmer technische Zeichnungen und Dokumentationen für die Herstellung von Teilen, Komponenten und Baugruppen so erstellt, dass bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt der Verwender in die Lage versetzt ist die konstruktionsgegenständlichen Erzeugnisse wirtschaftlich herzustellen.

2.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen einen sachkundigen projektverantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Auskünfte und Entscheidungen.

2.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber laufend über Stand und Fortgang der Arbeiten unterrichten und alle gewünschten auftragsbezogenen Auskünfte erteilen. Diese Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf solche Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben und die nicht verwertbar sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich zu vereinbarten Zeiten über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten, sich die jeweils fertiggestellten Arbeitsschritte bzw. Teilleistungen vorstellen zu lassen und sämtliche Aufzeichnungen über Arbeitsaufwand und Materialeinsatz einzusehen.

2.6 Protokolle über Gespräche zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu Einzelheiten der Arbeiten sind vom Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Auftraggeber zur Abzeichnung vorzulegen. Die Abzeichnung der Protokolle und dem darin festgehaltenen Gesprächsinhalt haben jedoch keine Auswirkungen auf den Auftragsinhalt, es sei denn, dies ist in dem Protokoll ausdrücklich vermerkt.

2.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über alle im Rahmen seiner Beauftragung von ihm erzielten Ergebnisse, insbesondere über schutzrechtsfähige Erfindungen und/oder erworbenes Know-how unterrichten.

2.8 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung im Lastenheft oder Anweisungen vom Auftraggeber fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, muss er dem Auftraggeber diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.9 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich unter Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen und die voraussehbare Verzögerung mitzuteilen. Die Kosten, die der Auftraggeber als Folge einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.10 Spätestens bei Beginn der Abnahmeprüfungen übergibt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine ausführliche Dokumentation der Entwicklungsergebnisse.

2.11 Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, leihweise zur Verfügung gestellt und sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten unaufgefordert zurückzugeben.

3. Änderungen

3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse jederzeit schriftliche Änderungen des Lastenheftes, der im Lastenheft beschriebenen Entwicklungsstufen und/oder sonstige Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu verlangen.

3.2 Der Auftraggeber wird ein förmliches Änderungsverlangen an den Auftragnehmer stellen, wonach das betreffende Lastenheft entsprechend anzupassen und zu ergänzen ist. Der Auftragnehmer wird dieses Änderungsverlangen kurzfristig, spätestens innerhalb einer Woche, beantworten. In seiner Antwort wird er insbesondere angeben, welche Änderungen sich aus seiner Sicht gegenüber dem Lastenheft ergeben und welche Auswirkungen dies auf die Vergütung und Termine hat. Er wird zugleich ein Angebot zur Ausführung des Änderungswunsches vorlegen.

3.3 Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, wird die Änderung Bestandteil des Einzelvertrags, der Terminplan entsprechend ergänzt. Für die Prüfung des Änderungswunsches bzw. Erstellung des Angebots kann der Auftragnehmer keine Vergütung verlangen.

4. Unterlagen, Kenntnisse von Auftraggeber, Geheimhaltung

4.1 Alle dem Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Gegenstände, Unterlagen jeder Art, wozu auch EDV-Programme gehören, sowie dem Auftragnehmer bekannt gewordene Kenntnisse und Erfahrungen vom Auftraggeber dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung der Arbeiten benutzt werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben oder in anderer Weise Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer wird die Informationen nur solchen Mitarbeitern und diesen nur in dem Umfang zugänglich machen, wie es zur Bearbeitung des Einzelauftrages notwendig ist.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind solche technischen Informationen, die zum Stand der Technik gehören oder später hierin ohne das Zutun des Auftragnehmers einfließen, die dem Auftragnehmer nachweislich aus anderer Quelle vorbekannt sind oder die dem Auftragnehmer von dritter Seite rechtmäßig bekanntgegeben werden.

4.2 Kopien von Unterlagen jeder Art vom Auftraggeber dürfen nur insoweit angefertigt werden, als sie zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und dürfen nur insoweit benutzt werden. Sie sind ebenso wie die Originale geheim zu halten und dem Auftraggeber zusammen mit den Originalen zurückzugeben.

4.3 Sollten dem Auftragnehmer Informationen oder Unterlagen übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, so behält sich der Auftraggeber alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, bezüglich derartiger Erfindungen vor. Durch die Bekanntgabe dem Auftragnehmer gegenüber werden für den Auftragnehmer keinerlei Rechte auf Vorbenutzung oder auf Geltendmachung der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechtsanmeldungen begründet.

4.4 Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen auch durch seine Mitarbeiter sicherstellen.

5. Entwicklungsergebnis

5.1 Das Entwicklungsergebnis im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist das Ergebnis der vereinbarten Arbeiten in Bezug auf die in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierten Aufgabenstellung. Es besteht aus allen hierzu bei der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Erkenntnissen. Es wird zusätzlich in einem Schlussbericht zusammengefasst.

5.2 Es gilt die Vermutung, dass alle im technischen Zusammenhang mit der in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierten Aufgabenstellung stehenden Erfindungen, die von Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers nach dem Datum des Angebots des Auftragnehmers oder nach einem Bestellschreiben vom Auftraggeber oder dem Vertragsdatum, je nachdem welches Datum früher liegt, gemacht wurden, auf den vereinbarten Arbeiten basieren, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, Entwicklungsergebnisse nicht für Dritte oder für die Herstellung von an Dritte zu liefernde Produkte zu verwenden.

6. Übergabe, Abnahme

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung wird dem Auftraggeber das Entwicklungsergebnis am Sitz des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

6.2 Der Auftraggeber nimmt eine Abnahme vor. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu unterzeichnen. Weitere Einzelheiten der Abnahme - Test, Probelauf oder sonstige Prüfmethode, Ort der Abnahme - sind im Einzelvertrag zu vereinbaren.

6.3 Soweit das Entwicklungsergebnis auch aus Programmen besteht, gilt für die Programme folgendes:

Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen. Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

7. Rechte am Entwicklungsergebnis

7.1 Die bei der Durchführung der Entwicklungsleistungen und während der Laufzeit des Einzelvertrags vom Auftragnehmer geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how („Foreground“) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der Ziff. 7.5 und 7.6 vom Auftragnehmer vollumfänglich auf den Auftraggeber übertragen.

7.2 Soweit der Foreground in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Foregrounds in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung des Foregrounds und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

7.3 Der Auftragnehmer hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung des von diesem Personenkreis geschaffenen Foregrounds auf den Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Ziff. 7 sicherstellen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen - patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen - Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer informieren, falls der Auftraggeber selbst nicht anmelden will; in diesem Fall wird der Auftraggeber auf Wunsch vom Auftragnehmer in Verhandlungen darüber eintreten, ob eine Rückübertragung der Erfindung zum Zweck der Anmeldung von Schutzrechten durch den Auftragnehmer in Betracht kommt.

7.4 Soweit in das Entwicklungsergebnis Schutzrechte und/oder Know-how des Auftragnehmers einfließen, über welche der Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Einzelvertrages verfügte, erhält der Auftraggeber hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit der Auftraggeber zur Ausübung seiner Rechte gemäß Ziff. 7.1 ff. dieses Nutzungsrechtes bedarf. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet die Befugnis zur Unterlizenzvergabe an Dritte.

7.5 Die dem Auftraggeber nach den vorstehenden Ziffern zu gewährenden Rechte werden in der Rechnung mit einem gesonderten Betrag ausgewiesen, sind jedoch in jedem Fall mit dem Auftragspreis abgegolten. Beim Auftragnehmer anfallende Arbeitnehmererfindervergütung (ArbNEG), die (i) infolge der Nutzung einer gemäß Ziff. 3 auf den

Auftraggeber übertragenen Erfindung durch den Auftraggeber oder (ii) infolge der Ausübung des Nutzungsrechts gemäß Ziff. 4 durch den Auftraggeber entstehen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer in der Höhe erstatten, die sich bei Anwendung der bei dem Auftraggeber für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen allgemein angewandten Grundsätze ergibt.

Im Übrigen trägt jede Partei ihre Vergütungskosten nach dem ArbNEG selbst.

7.6 Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend auch für die Nutzungsrechte an in dem Entwicklungsergebnis verkörperten Urheberrechten.

8. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm erbrachten Entwicklungsergebnisse nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei und ersetzt dem Auftraggeber jeglichen Schaden, der wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten.

9. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten. Soweit erforderlich, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO abschließen.

10. Informations- und Cyber-Sicherheit

10.1 Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von Auftraggeber implementiert und unterhält.

10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen vom Auftraggeber betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Auftragnehmer den Cyber-Sicherheit Vorfall entdeckt.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Auftragnehmers, freizustellen und schadlos zu halten.

11. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die Durchführung der Entwicklungsarbeiten unter Zugrundelegung des neuesten Standes der Wissenschaft und Technik und unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen sowie für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt.

Im Falle von Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

12. Zielpreise

Sofern seitens des Auftraggebers Produkt- bzw. Serienpreisziele vorgegeben werden, sind dem Auftraggeber vor Fertigungsbeginn von Musterteilen zusammen mit den entsprechenden Zeichnungen Kostenabschätzungen für die Teile vorzulegen, anhand deren der Auftraggeber die Einhaltung der gesetzten Preisziele überprüfen kann.

Ist ersichtlich, dass der Zielpreis nicht erreicht werden kann, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

13. Zahlung

13.1 Ist für die Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Zahlung des Pauschalpreises entsprechend der hierzu gesondert zu vereinbarenden Regelung, jedoch frühestens wenn die Arbeiten erbracht sind, oder, bei abnahmefähigen Arbeiten, nach Abnahme. Mit Zahlung des Pauschalpreises sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Nachforderungen sind in jedem Fall, auch für den Fall der Steigerung von Materialpreisen oder Lohnkosten, ausgeschlossen.

13.2 Ist eine Vergütung der Arbeiten nach Aufwand vereinbart, hat der Auftragnehmer monatlich bis zum 15. des Folgemonats eine Rechnung über die monatlich geleisteten Arbeiten zu stellen. Die Rechnung muss

Verfügung gestellten Code of Conduct (CoC).

so detailliert sein, dass die der Rechnungsstellung zugrunde liegenden Arbeiten für den Auftraggeber eindeutig nachprüfbar sind. Die Schlussrechnung ist dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen nachdem die Arbeiten erbracht sind oder, bei abnahmefähigen Arbeiten, spätestens 4 Wochen nach der Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüfungsfähiger Form zuzuleiten.

13.3 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen.

13.4 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber geltend macht, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die der Auftraggeber oder mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG gegen den Auftragnehmer zustehen.

14. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) im Geltungsbereich der genannten Gesetze und steht dafür ein, dass die sich aus den vorgenannten Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen in Verbindung mit den anwendbaren Tarifverträgen ergebenden Mindestarbeitsbedingungen gewahrt und mindestens die vorgeschriebenen Mindestentgelte bezahlt werden, und zwar hinsichtlich aller zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Arbeitnehmer (auch von Subunternehmern oder Verleihunternehmen).

14.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwa gegen ihn erhobenen Ansprüchen wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, eines von diesem zulässigerweise eingeschalteten Subunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder Subunternehmer beauftragten Verleihunternehmens gegen die Bestimmungen des AEntG und des MiLoG frei.

15. Verschiedenes

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Einzelvertrages nicht für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit dem Auftraggeber im Wettbewerb steht. Der Auftragnehmer hat sich jeder selbständigen - direkten oder indirekten - oder unselbständigen Tätigkeit für ein solches Unternehmen zu enthalten.

15.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Bei allen Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber wahrnimmt, wird er daher beachten, dass er keine für den Auftraggeber verpflichtenden Erklärungen abgibt.

Verpflichtungen werden für den Auftraggeber nur dann begründet, wenn der Auftragnehmer zuvor vom Auftraggeber zur Abgabe derartiger Erklärungen gegenüber Dritten ausdrücklich bevollmächtigt worden ist.

15.3 Die ganz oder teilweise Übertragung nach dem Einzelvertrag geschuldeter Tätigkeiten durch den Auftragnehmer auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung vom Auftraggeber. Die Genehmigung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Auftragnehmer hat dem Dritten die nach dem Einzelvertrag übernommenen Pflichten insbesondere Rechtsübergang an dem Entwicklungsergebnis mit Ablieferung an den Auftraggeber, Einräumung der ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Entwicklungsergebnis für den Auftraggeber, Geheimhaltung und Wettbewerbsverbot - schriftlich aufzuerlegen und stellt den Auftraggeber von jedweden Ansprüchen des Dritten frei.

Nachweislich entstandene Aufwendungen an Dritte, deren Tätigkeit vom Auftraggeber genehmigt wurde, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber separat in Rechnung.

15.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt das für Werkverträge anwendbare deutsche materielle Recht.

15.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken.

15.6 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

16. Compliance/ Code of conduct (CoC)

Der Auftragnehmer akzeptiert mit der Auftragsannahme, den auf unserer Website (<https://www.frankenguss.de/de/service/downloads>) zur